

An die
Hamburgische Investitions- und Förderbank
Postfach 10 28 09
20019 Hamburg

A N T R A G

auf Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung für eine durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank geförderte Wohnung (Genossenschaftliche Wohnprojekte)

Bitte reichen Sie nur Nachweise ein, die die für diesen Antrag nötigen Daten enthalten. Darüberhinausgehende Daten auf den Nachweisen können Sie unkenntlich machen. Anträge mit unvollständigen Angaben und/oder Nachweisen können nicht bearbeitet werden.

1. Angaben zum Wohnprojekt (Name, Anschrift):

2. Antragsteller/in

Name

Straße

PLZ / Ort

Telefon

E-Mail

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Name

Telefon

E-Mail

3. Wer gehört zum Haushalt?

Zum Haushalt rechnen alle Personen, die gemeinsam mit Ihnen die Wohnung des Wohnprojekts bewohnen werden und mit denen Sie gemeinsam eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen. Einzutragen sind z.B. Sie selbst als Antragsteller/in, Ihr Ehegatte / Lebenspartner/in, Kinder, Pflegekinder, Eltern sowie Verwandte.

4. Haushaltsmitglieder

Name, Vorname

geboren am

Angabe zum Beruf

(z.B. Angestellter/ Selbständiger/ Rentner/Hausfrau/ Schüler/ Student)

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

5. Nur für Ausländerinnen/ Ausländer

Name, Vorname

Nationalität

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

Eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung liegt in folgender Form vor

	Name, Vorname	bitte nicht zutreffendes streichen
1.		Niederlassungserlaubnis Aufenthaltserlaubnis/EU
2.		Niederlassungserlaubnis Aufenthaltserlaubnis/EU
3.		Niederlassungserlaubnis Aufenthaltserlaubnis/EU
4.		Niederlassungserlaubnis Aufenthaltserlaubnis/EU
5.		Niederlassungserlaubnis Aufenthaltserlaubnis/EU
6.		Niederlassungserlaubnis Aufenthaltserlaubnis/EU
7.		Niederlassungserlaubnis Aufenthaltserlaubnis/EU

Es liegt eine auf mindestens ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis vor			
	Name, Vorname	Datum der Ausstellung	gültig bis zum (Datum)
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			

Nachweise zum Aufenthaltsstatus sind einzureichen.

6. Angaben zum Gesamteinkommen der letzten 12 Monate

Es sind alle Einkünfte nachzuweisen, ohne Rücksicht auf ihre Quelle. Zu den Einkünften gehören u.a. Gehälter, Löhne, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung (Mini-Job), Ruhegehälter, Renten, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus freiberuflicher Tätigkeit, aus Vermietung- und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft, Transferleistungen aus öffentlichen Haushalten (z.B. Arbeitslosengeld/Pflegegeld/BAföG/Wohngeld/Lastenzuschuss). Weitere Informationen können Sie dem beigefügten Merkblatt und den Erläuterungen zum Merkblatt entnehmen.

Bitte reichen Sie die entsprechenden Nachweise ausschließlich als Kopie ein und vermerken diese auf Seite 5 des Antrages. Die eingehenden Unterlagen werden von uns archiviert und dann vernichtet.

7. Frei- und Abzugsbeträge

Werden Ihr/e Kind/er z.Zt. mehr als 5 Stunden täglich betreut? ☐ Nein ☐ Ja
(z.B. Kinderkrippe/Kita/Hort)

Kosten in Höhe von monatlich EUR _____

Erstattung durch Dritte in Höhe von monatlich EUR _____

Bestehen gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen? ☐ Nein ☐ Ja

Kosten in Höhe von monatlich EUR _____

Ist einer der Haushaltsangehörigen schwerbehindert? ☐ Nein ☐ Ja

Name, Vorname _____ Grad der Behinderung _____

Name, Vorname _____ Grad der Behinderung _____

8. Veränderungen

Welche Veränderungen der Einkünfte sind mit Sicherheit in den nächsten 12 Monaten zu erwarten?

☐ keine Änderungen

☐ Änderungen bei folgenden Haushaltsangehörigen

Name, Vorname

Art der Änderung

(z.B. Arbeitslosigkeit, Beginn/Ende der Elternzeit/Arbeitsplatzwechsel)

9. Angaben zum Vermögen

Neben dem Haushaltseinkommen ist auch Ihre Vermögenslage zu betrachten, um festzustellen, ob die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins möglich ist. Bitte geben Sie hier Ihre aktuelle Vermögenssituation an und reichen geeignete Nachweise mit ein. Fügen Sie ggf. eine gesonderte Aufstellung bei.

Vermögensart (z.B. Guthaben Girokonto)

aktueller Wert in €

10. Höhe der zu erwerbenden Genossenschafts-/ Gesellschaftsanteile dieser Baugemeinschaft/ dieses Wohnprojekts

Sind für die Finanzierung des Wohnprojekts, für den dieser Wohnberechtigungsschein beantragt wird, Genossenschafts- oder Gesellschaftsanteile zu erwerben, können diese u.U. bei der Betrachtung Ihres Vermögens unberücksichtigt bleiben. Geben Sie hier bitte die Höhe der zu erwerbenden Anteile an und fügen Sie einen Nachweis bei. Höhe der Anteile:

11. Erklärung

Mir / Uns ist bekannt, dass

- eine aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erteilte Bescheinigung zurückgenommen werden kann mit der Folge, dass sich der Aufwendungszuschuss ggf. rückwirkend verringert;
- die Nachzahlung des Betrages verlangt werden kann, der auf Grund einer zu Unrecht vorgenommenen Zuschussfestsetzung gewährt wurde;
- die vorsätzliche Erteilung falscher Auskünfte strafbar ist.

Auf die als Anlage beigefügten Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13, 14, 21 DSGVO (Datenschutzhinweise) wird hingewiesen.

Hamburg, den

.....

Unterschrift der/des Antragsteller/s

Es sind folgende Unterlagen in Kopie beigelegt (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Einkommensnachweise

Angestellte / Beamte / Rentner

- ☐ Einkommensteuerbescheid des Vorjahres
- ☐ die letzten 12 Gehaltsabrechnungen -jeweils-
- ☐ Nachweis über Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld
- ☐ Nachweis über die Inanspruchnahme der Elternzeit durch den Arbeitgeber bestätigt
- ☐ aktueller Elterngeldbescheid
- ☐ Formlose Erklärung über die Einkommenssituation für mind. 12 Monate (z. B. Ehefrau/Ehemann), wenn keine Nachweise erbracht werden können.
- ☐ Aktueller Rentenbescheid
- ☐

Selbständige (Freiberufler u./o. Gewerbetreibende)

- ☐ Einkommensteuerbescheid des Vorjahres
- ☐ Bilanz mit Gewinn-und-Verlust-Rechnung des Vorjahres
- ☐ Aktuelle BWA / Prognose des Steuerberaters für das laufende Geschäftsjahr
- ☐ Nachweis über die Beiträge zur Krankenversicherung
- ☐ Nachweis über Beiträge zur Altersvorsorge (z.B. Renten-/ Lebensversicherung)
- ☐

Schüler/Studenten/Auszubildende

- ☐ Schulbescheinigung für Kinder ab 15 Jahre
- ☐ aktuelle Semesterbescheinigung
- ☐ aktueller Bafög-Bescheid
- ☐ Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (Mini-Job)
(Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate)
- ☐ Ausbildungsvertrag sowie Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate
- ☐

Sonstige Einkünfte/ Nachweise

- ☐ Nachweis über die laufenden monatlichen Unterhaltszahlungen
- ☐ Bescheid über Transferleistungen (z.B. Wohngeld, Arbeitslosengeld, Krankengeld)
- ☐ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- ☐ Schwerbehindertenausweis
- ☐ Bescheid und Überweisungsbeleg für Kinderbetreuungskosten
- ☐

Nachweise zum Vermögen

- ☐ Kontoauszug / Kontoauszüge
- ☐ Depotauszug
- ☐ Bausparguthaben / Versicherungswerte
- ☐ Angaben zum Immobilienvermögen (u.a. Wert der Immobilie/n, Art der Immobilie/n, Größe der Wohnung/en, Zimmeranzahl der Wohnung/en, Lage der Wohnung/en)
- ☐ Kreditbelastung der Wohnung/en
- ☐

> UNSER UMGANG MIT IHREN DATEN & IHRE RECHTE

INFORMATIONEN NACH ART. 13, 14 UND 21 DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DS-GVO)

Wir respektieren und schützen Ihre Privatsphäre, ganz egal ob Sie Interessent, Kunde oder Besucher unserer Webseite sind. Was bedeutet das konkret, wenn es um Ihre personenbezogenen Daten geht?

Mit unserer Datenschutzerklärung informieren wir Sie im Folgenden über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank, Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: IFB Hamburg), und über die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen beantragten Förderungen bzw. nach den mit Ihnen vereinbarten Verträgen und Dienstleistungen.

1. WER IST FÜR DIE DATENVERARBEITUNG VERANTWORTLICH, UND AN WEN KÖNNEN SIE SICH WENDEN?

Verantwortliche Stelle ist:

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Anstalt des öffentlichen Rechts
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Telefon: 040 / 248 46 - 0
Fax: 040 / 248 46 56 - 432
E-Mail: info@ifbhh.de

**Sie erreichen unseren betrieblichen
Datenschutzbeauftragten unter:**

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Datenschutzbeauftragter
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
E-Mail: datenschutzbeauftragter@ifbhh.de

2. FÜR WEN GILT DIESE DATENSCHUTZERKLÄRUNG?

Wenn wir personenbezogene Daten verarbeiten, bedeutet das im Klartext, dass wir diese z. B. erheben, speichern, nutzen, übermitteln oder löschen. In dieser Datenschutzerklärung geht es dabei um personenbezogene Daten von

- Interessenten, Antragstellern und Kunden der IFB Hamburg, die natürliche Personen sind,
- allen anderen natürlichen Personen, die in Kontakt mit unserer Bank stehen, z. B. Bevollmächtigte, Erziehungsberechtigte, Boten sowie Vertreter oder Mitarbeiter juristischer Personen, aber auch Besucher unserer Internetangebote,
- wirtschaftlich Berechtigten unserer Kunden (hier müssen wir unseren Prüfungspflichten, z. B. nach dem Geldwäschegesetz, nachkommen).

3. WELCHE QUELLEN UND DATEN NUTZEN WIR?

Wir erheben Ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie sich per E-Mail, Telefon oder über unsere Internetangebote an uns wenden, Anträge einreichen, sich für unseren Newsletter registrieren oder wenn Sie im Rahmen bestehender Geschäftsbeziehungen unsere Produkte und Dienstleistungen nutzen.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen einer Beratung sowie von Antragsverfahren für Förderungen, die in der Zuständigkeit der IFB Hamburg liegen, sowie im Rahmen unserer Vertrags- und Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von anderen Kreditinstituten (z. B. bei Kooperationsdarlehen), Behörden oder von sonstigen Dritten (z. B. der Schufa) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Förderaufgaben oder Verträgen, auf gesetzlicher Grundlage oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben. Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse und Medien) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Folgende persönliche Daten verarbeiten wir:

• Relevante personenbezogene Identifikationsangaben

z. B. Vor- und Nachname, Adresse und andere Kontaktdaten wie E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit, Legitimationsdaten (z. B. Personalausweis-/Reisepass- und Steueridentifikationsnummer) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe)

• Auftrags- und Umsatzdaten

z. B. Hausbank, IBAN (Zahlungsauftrag), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Umsatzdaten im Zahlungsverkehr)

• Informationen über Ihre finanzielle Situation

z. B. Einkommensarten und -höhe, Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten, Wert Ihrer Immobilie bzw. Ihrer sonstigen Vermögensgegenstände, Herkunft von Vermögenswerten, Einträge in Auskunftfeien, Gehaltsabrechnungen, Zahlungsverzug

• Soziodemografische Angaben

z. B. Familienstand und Familiensituation, Zahl der Haushaltsangehörigen und Gesamteinkommen

• Angaben zu Ihren Interessen und Wünschen, die Sie uns mitteilen

z. B. über unseren Kundendialog oder unsere Internetangebote, Werbe- und Vertriebsdaten, Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll), Registerdaten

• Daten zu Ihrem Online-Verhalten und Ihren -Präferenzen

z. B. Daten über Ihre Nutzung der von uns angebotenen Telemedien (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Webseiten, Apps oder Newsletter, angeklickte Seiten von uns bzw. Einträge)

Sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

3.1. Sensible Daten

Besondere Kategorien personenbezogener Daten, bekannt als „sensible Daten“, z. B. Informationen zu Ihrer Gesundheit (z. B. Schwerbehinderung), erheben wir, wenn dies für die Durchführung der Fördermaßnahme erforderlich ist.

Personenbezogene Daten zur rassischen oder ethnischen Herkunft, zu politischen Meinungen, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen oder zur Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, genetische Daten oder biometrische Daten zur Identifizierung einer Person und Angaben zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung werden von uns grundsätzlich nicht verarbeitet, es sei denn, wir sind gesetzlich dazu verpflichtet oder dies ist im Rahmen der von uns angebotenen Förderungen, Produkte und Dienstleistungen erforderlich.

3.2. Daten von Minderjährigen/Kindern

Angaben zu Minderjährigen oder Kindern erheben wir nur dann, wenn diese für die Erfüllung eines Vertrages erforderlich sind.

4. WOFÜR VERARBEITEN WIR IHRE DATEN UND AUF WELCHER RECHTSGRUNDLAGE?

Wir nutzen Ihre Daten, damit Sie unsere Förderungen in Anspruch nehmen sowie unsere Produkte und Dienstleistungen nutzen können. Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DS-GVO und des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG).

4.1. Zur Wahrnehmung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben (Förderaufgaben) und zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1e und 1b DS-GVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erfüllung der im Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank niedergelegten Förderaufgaben, Fördermaßnahmen und Finanzierungen (z. B. in den Bereichen Wohnungsbau-, Wirtschafts- oder Innovationsförderung), zur Erbringung von Darlehens- und sonstigen Bankgeschäften (z. B. Zuschüsse), sonstigen Finanzdienstleistungen (z. B. Bürgschaften), insbesondere zur Durchführung unserer Verträge oder vorvertraglicher Maßnahmen mit Ihnen und zur Ausführung Ihrer Aufträge sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituts erforderlichen Tätigkeiten.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach der konkreten Förderaufgabe (z. B. Wohnungsbaufinanzierung) bzw. nach dem konkreten Produkt (z. B. Darlehen, Zuschuss, Bürgschaft, Gewährung einer Sicherheit, Treuhand- und Verwaltungsgeschäfte, sonstige Kredite) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung, Fördergeschäft, Rechnungswesen, Meldewesen, Risikosteuerung, Reporting, Marketing/Kommunikation und Sicherheiten sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen.

Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Förderrichtlinien, Förderbescheiden, Vertragsunterlagen und unseren Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) entnehmen.

4.2. Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1f DS-GVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten.

Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. Schufa) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkten Kundenansprache
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen)
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts (z. B. Videoüberwachungen)
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten

4.3. Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a DS-GVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke, z. B. zukünftige Informationen über weitere Förderangebote, Weitergabe von Daten an Dritte (z. B. Kooperations- und Konsortialpartner), Erhebung von Daten für Marketingzwecke, Bestellung des Newsletters, erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die – wie beispielsweise die Schufa-Klausel – vor der Geltung der DS-GVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

4.4. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1c DS-GVO)

Zudem unterliegen wir als öffentliche Förderbank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank, Hamburgisches Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsgesetz, Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze), sowie behördlichen und bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, die Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken.

5. WER BEKOMMT IHRE DATEN?

Innerhalb der Förderbank erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der im Gesetz niedergelegten Förderaufgaben sowie der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten, wenn diese Auftragsverarbeiter das Bankgeheimnis und den Datenschutz wahren. Dies sind Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, Innovationsförderung, IT-Dienstleistungen, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Statistik, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Förderbank ist zunächst zu beachten, dass wir zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. hamburgische Behörden, Bundes- oder Europabehörden, Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank, Europäischer Investitionsfonds, Finanzbehörden; Strafverfolgungsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Vertrag: z. B. KfW, Kooperations- und Korrespondenzbanken, Auskunfteien).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

6. WIE LANGE WERDEN IHRE DATEN GESPEICHERT?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, das auf Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung, dem Kreditwesengesetz, dem Geldwäschegesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre nach dem Ende der Vertragsbeziehung bzw. nach dem Ende öffentlich-rechtlicher Bindungen.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu 30 Jahre betragen können.

7. WERDEN DATEN IN EIN DRITTLAND ODER AN EINE INTERNATIONALE ORGANISATION ÜBERMITTELT?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Zahlungsaufträge) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten) oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben. Über Einzelheiten werden wir Sie, sofern gesetzlich vorgegeben, gesondert informieren.

8. WELCHE DATENSCHUTZRECHTE HABEN SIE?

8.1. Ihr Recht auf Auskunft, Information (nach Art. 15 DS-GVO) und Berichtigung (nach Art. 16 DS-GVO)

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sollten Ihre Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen. Wenn wir Ihre Angaben an Dritte weitergegeben haben, informieren wir diese Dritten über Ihre Berichtigung – sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

8.2. Ihr Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (nach Art. 17 DS-GVO)

Aus folgenden Gründen können Sie die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen:

- wenn Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht länger benötigt werden und keine Aufbewahrungspflichten mehr bestehen
- wenn Sie Ihre Einwilligung widerrufen und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage fehlt
- wenn Sie der Verarbeitung widersprechen und es keine überwiegenden schutzwürdigen Gründe für eine Verarbeitung gibt
- wenn Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden
- wenn Ihre personenbezogenen Daten gelöscht werden müssen, um gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen

Bitte beachten Sie, dass ein Anspruch auf Löschung davon abhängt, ob ein legitimer Grund vorliegt, der die Verarbeitung der Daten erforderlich macht.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten ggf. Einschränkungen nach dem HmbDSG.

8.3. Ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (nach Art. 18 DS-GVO)

Sie haben das Recht, aus einem der folgenden Gründe eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen:

- wenn die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten von Ihnen bestritten wird und wir die Möglichkeit hatten, die Richtigkeit zu überprüfen
- wenn die Verarbeitung nicht rechtmäßig erfolgt und Sie statt der Löschung eine Einschränkung der Nutzung verlangen
- wenn wir Ihre Daten nicht mehr für die Zwecke der Verarbeitung benötigen, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung gegen Rechtsansprüche brauchen
- wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, solange noch nicht feststeht, ob Ihre Interessen überwiegen

8.4. Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit (nach Art. 20 DS-GVO)

Sie haben das Recht, personenbezogene Daten, die Sie uns im Rahmen einer Einwilligung oder zur Erfüllung eines Vertrags gegeben haben, in einem übertragbaren Format zu erhalten.

8.5. Ihr Beschwerderecht (nach Art. 77 DS-GVO i. V. m. § 19 HmbDSG)

Sollten Sie nicht zufrieden mit unserer Antwort auf Ihr Anliegen sind, dann sind Sie berechtigt, beim Datenschutzbeauftragten der IFB Hamburg sowie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einzureichen.

9. BESTEHT FÜR SIE EINE PFLICHT ZUR BEREITSTELLUNG VON DATEN?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Wohnanschrift zu erheben. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

10. INWIEWEIT GIBT ES EINE AUTOMATISIERTE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG IM EINZELFALL?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DS-GVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

11. INWIEWEIT WERDEN IHRE DATEN FÜR DIE PROFILBILDUNG (PROFILING) GENUTZT?

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei wer-

den auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich Ihrem Schutz.

- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir das sog. Scoring. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

INFORMATION ÜBER IHR WIDERSPRUCHSRECHT nach Art. 21 DS-GVO

1. Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1e DS-GVO (Datenverarbeitung zur Wahrnehmung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben) und Art. 6 Abs. 1f DS-GVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DS-GVO, das wir zur Bonitätsbewertung oder für Werbezwecke einsetzen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte gerichtet werden an
Hamburgische Investitions- und Förderbank
Datenschutzbeauftragter
Besenbinderhof 31 · 20097 Hamburg
E-Mail: datenschutzbeauftragter@ifbhh.de

M e r k b l a t t

für die Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung für eine durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank geförderte Wohnung (Genossenschaftliche Wohnprojekte)

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Bitte machen Sie alle im Vordruck erbetenen Angaben vollständig und richtig und fügen Sie entsprechende Nachweise (Kopien) bei. Ein unvollständig eingereichter Antrag wird nicht bearbeitet. Den Antrag können Sie bei der folgenden Anschrift

**Hamburgischen Investitions- und Förderbank
- Darlehensbetreuung -
Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg**

stellen. Dafür können Sie den Postweg nutzen. Wenn Sie die IFB aufsuchen wollen, stehen Ihnen - nach vorheriger Terminabsprache - folgende Sprechzeiten zur Verfügung:

montags bis donnerstags
8.00 - 16.30 Uhr
freitags
8.00 - 14.00 Uhr

Sollten Sie die erforderlichen Nachweise nicht vorlegen oder Ihr Vermögen die zulässigen Grenzen überschreiten, wird keine Wohnberechtigungsbescheinigung erteilt bzw. Ihr Antrag abgelehnt.

Wer ist Haushaltsangehöriger?

Haushaltsangehöriger ist der/die Antragsteller/in und jede weitere Person, die die Wohnung nicht nur vorübergehend nutzt (vergl. § 5 Hamburgisches Wohnraumförderungsgesetz).

Die Zahl der Haushaltsangehörigen und die persönlichen Angaben (z.B. Grad der Behinderung) bestimmen die Höhe der maßgebenden Einkommensgrenze und der Freibeträge.

Eine zeitlich begrenzte Abwesenheit ändert diesen Status nicht (Beispiel: auswärts in der Ausbildung stehende Kinder sind auch dann als Haushaltsangehöriger anzusehen, wenn keine völlige Loslösung vom Haushalt stattgefunden hat und eine Rückkehr beabsichtigt ist).

Alle im Haushalt lebenden Familienangehörigen sind zu berücksichtigen.

Wie hoch ist die Einkommensgrenze?

Die für den Haushalt geltende Einkommensgrenze können Sie aus der folgenden Übersicht entnehmen.

Einkommensgrenze nach § 8 Hamburgisches Wohnraumförderungsgesetz

Ein-Personen-Haushalt EUR 12.000,--

Zwei-Personen-Haushalt EUR 18.000,--

Für jede weitere Person EUR 4.100,--

Sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG, erhöht sich die Einkommensgrenze für jedes Kind um weitere EUR 1.000,--.

Wie wird das maßgebende Jahreseinkommen berechnet?

Grundsätzlich sind die Einnahmen anzusetzen, von denen auch das Finanzamt ausgeht, also z.B. bei selbständig Tätigen der Gewinn, bei nichtselbständig Tätigen das Bruttoeinkommen. Außerdem werden verschiedene nicht steuerpflichtige Einkünfte berücksichtigt, die Sie aus den **Erläuterungen** ersehen können. Bei nichtselbständig Tätigen werden von den Bruttoeinkünften zunächst die Werbungskosten abgesetzt. Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (z.B. Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, Kontoführungsgebühren, Arbeitsmittel).

Werbungskosten werden bei der Einkunftsart (auch z.B. Kapitalvermögen; Renten) abgezogen, bei der sie entstanden sind. Soweit hierfür Pauschbeträge gesetzlich vorgesehen sind, werden sie von der IFB automatisch berücksichtigt. Sind die Werbungskosten höher als der Pauschbetrag oder gibt es für sie keine Pauschale, müssen sie nachgewiesen werden.

Ihre Einkünfte mindern sich zusätzlich um die nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG abziehbaren Kinderbetreuungskosten. Die Aufwendungen können nur von Ihrem Einkommen abgesetzt werden, wenn Sie diese auch tatsächlich getragen haben. Bitte weisen Sie die entstandenen Kosten – abzüglich der Kosten für Verpflegung – anhand einer Rechnung o.ä. und des Überweisungsbeleges nach (eine Barzahlungsquittung genügt als Nachweis nicht).

Von dem um die Werbungskosten und abziehbaren Kinderbetreuungskosten verminderten Jahreseinkommen bzw. vom Gewinn wird ein Abzug von jeweils 10 % vorgenommen, wenn

- Steuern vom Einkommen
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

entrichtet werden, insgesamt also bis zu 30 %.

Werden anstelle der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung nicht nur geringfügige laufende Beiträge an Versicherungen oder ähnliche Einrichtungen gezahlt, die demselben Zweck dienen, wird dafür ein Abzug von bis zu 10 % vorgenommen. Diese Zahlungen müssen besonders nachgewiesen werden.

Für über 15 Jahre alte Familienangehörige, die keine Einkünfte erzielen, muss die Einkommenslosigkeit (z.B. durch Schul- oder Studienbescheinigung) belegt werden. Ist dieser Nachweis unmöglich (z.B. bei Hausfrauen), geben Sie bitte den Grund hierfür an.

Welcher Zeitraum ist für das Jahreseinkommen maßgeblich?

Es ist das Jahreseinkommen maßgebend, das in den 12 Monaten ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist. Für diese Prognose ist von dem Einkommen auszugehen, das in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung erzielt worden ist. Damit sind Einkommensnachweise allein für das vergangene Kalenderjahr regelmäßig nicht ausreichend; benötigt werden außerdem Belege für die Monate des laufenden Jahres bis zum Antragsdatum. Ändert sich das Jahreseinkommen von Haushaltsangehörigen in den nächsten 12 Monaten nach Antragstellung, wird dies bei der Einkommensermittlung berücksichtigt. Voraussetzung ist jedoch, dass die Änderung mit Sicherheit zu erwarten ist. Stehen der Zeitpunkt der Änderung und die Höhe der neuen Einkünfte nicht fest, bleibt die Änderung unbeachtet. Die Änderungen sind durch geeignete Nachweise (z.B. neuer Arbeitsvertrag, Bescheinigung des Arbeitgebers, Rentenbescheid) zu belegen. Einkommen, das im Ermittlungszeitraum einmalig anfällt, ist dem Zeitraum zuzuordnen, für den es gewährt wird.

Welche Frei- und Abzugsbeträge gibt es?

Aus den so ermittelten Jahreseinkommen der einzelnen Personen errechnet sich das Gesamteinkommen.

Von diesem Betrag sind folgende Frei- und Abzugsbeträge abzusetzen:

- EUR 4.000,-- für jeden Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50,
- gesetzlich geschuldete Unterhaltszahlungen bis zu dem in einer Unterhaltsvereinbarung, einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag,
- gesetzlich geschuldete Unterhaltszahlungen ohne diese Unterhaltsregelungen, die auf andere Weise glaubhaft zu machen sind, bis zu
 - EUR 4.000,-- für einen zum Haushalt rechnenden Haushaltsangehörigen, der auswärts untergebracht ist und sich in der Berufsausbildung befindet.
 - EUR 6.000,-- für einen nicht zum Haushalt gehörenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten (entsprechendes gilt bei Nichtigkeiten oder Aufhebung der Ehe) oder Lebenspartner.
 - EUR 4.000,-- für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.
 - EUR 4.000,-- für ein Kind dauernd getrennt lebender Eltern.

Die Zahlungen sind zu belegen. Unterhaltszahlungen, die nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen, können nicht berücksichtigt werden.

Was ist der Prozentsatz der Einkommensüberschreitung?

Sind die Frei- und Abzugsbeträge vom Gesamteinkommen abgesetzt, wird der verbleibende Betrag der maßgeblichen Einkommensgrenze gegenübergestellt. Diese wird mit 100 % angesetzt. Der Prozentsatz, um den das Gesamteinkommen die maßgebliche Einkommensgrenze übersteigt, ist der Prozentsatz der Einkommensüberschreitung.

Welche Gültigkeitsdauer hat die Bescheinigung?

Die von der IFB ausgestellte Bescheinigung gilt nur für das im Bescheid genannte Wohnprojekt und enthält keine Befristung, ist aber im Regelfall nur für bis zu zwei Jahre ab Ausstellungsdatum gültig. Wenn Sie die Bescheinigung während der Planungsphase eines genossenschaftlichen Wohnprojekts erhalten haben, müssen Sie gegebenenfalls zum tatsächlichen Einzug in die geförderte Wohnung einen neuen Wohnberechtigungsschein für die Bestimmung der Höhe der einkommensabhängigen Zuschüsse beantragen. Ob eine bereits bestehende Bescheinigung für das Bauvorhaben akzeptiert werden kann, richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Genossenschaft oder der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen.

Wann kann ein Änderungsantrag gestellt werden?

Änderungen zu einem bestehenden Bescheid sind nicht möglich. Sie können einen neuen Wohnberechtigungsschein beantragen,

- sich die Anzahl der Haushaltsmitglieder verändert hat.
- sich das Einkommen aller Haushaltsangehörigen gegenüber der letzten Bescheiderteilung um mehr als 10 Prozentpunkte vermindert hat.

Darüber hinaus erhalten Sie weitere Auskünfte durch die:

**Hamburgische Investitions- und Förderbank
- Darlehensbetreuung -
Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg
Tel. 24 84 6 - 590.**

Erläuterungen

zum Einkommen und zu den möglichen Nachweisen

Das Jahreseinkommen umfasst neben den positiven Einkünften i.S. des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes weitere Einnahmen, die § 13 HmbWoFG in Verbindung mit dem Wohngeldgesetz nennt. Nachstehend finden Sie eine Orientierungshilfe für die Einkommensarten, die von Ihnen anzugeben sind. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten erfolgt nicht.

Einkommensarten

Steuerpflichtige Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG und Einkünfte, die damit im Zusammenhang stehen: (teilweise auch an anderer Stelle aufgeführt)

- Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit auch:
- steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung,
- Kurzarbeitergeld, Zuschusswintergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einnahmen aus Kapitalvermögen (der Sparerfreibetrag wird nicht abgezogen),
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, auch bei Teilvermietung der geförderten Wohnung,
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Sonstige Einnahmen im Sinne des § 22 EStG.

Sonderabschreibungen und erhöhte Abschreibungen:

Gemäß §§ 7 b-7 k EStG und §§ 82 a, b, g, i EStDV.

Renten und Versorgungsbezüge:

Bitte nennen Sie den Bruttobetrag!

- Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder gleichartige Bezüge,
- Rente wegen Erreichens der Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit; Hinterbliebenenbezüge,
- Leibrenten,
- einkommensabhängige Renten nach dem BVG:
Berufsschadensausgleich, Ausgleichsrenten nebst Zuschlägen; Schadensausgleich bzw. Witwen- und Waisenbeihilfe; Elternrente,
- Zusatzrenten; Betriebsrenten; Ruhegeld; Ruhelohn.

Lohnersatzleistungen:

- **Leistungen der Agentur für Arbeit nach SGB III: z.B.:**

Arbeitslosengeld und Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Zuschusswintergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld.

- **Leistungen der Krankenversicherung:**

Krankengeld, Verletztengeld, Elterngeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Zahlungen.

- **Leistungen im Rahmen des Mutterschutzes: z.B.:**

Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschaftsgesetz, Zuschuss nach § 4 a Mutterschutzverordnung.

- **Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz:**

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch.

- **sonstige Lohnersatzleistungen:**

- Entschädigung für Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz,
- Aufstockungsbeiträge nach dem Altersteilzeitgesetz,
- Verdienstausschlagentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,
- Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld.

Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III: (Zuschuss)

Ausländische Einkünfte,

die in Deutschland steuerfrei sind.

Begabtenförderung

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (auch Darlehen).

Ehegattenunterhalt und Kindesunterhalt,

die zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung von einer Person gezahlt werden, die nicht zum Haushalt gehört.

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Der Bezug dieser Einkünfte muss nachgewiesen werden. Nachgewiesen werden müssen auch die Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Abzügen (vgl. Merkblatt).

Dazu sind geeignete Belege vorzulegen. Verwenden Sie bitte Kopien und übermitteln Sie nur die erforderlichen Daten. Wir beraten Sie gern darüber, welche Nachweise geeignet sind. **Beispiele** für Einkommensnachweise entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Aufstellung. Sie ist nach Einkommensarten gegliedert.

Einnahmen aus

- nichtselbständiger Arbeit:
Vergütungsabrechnungen der letzten 12 Monate, Arbeitgeberbescheinigungen für die letzten 12 Monate,
- selbständiger Arbeit bzw. Gewerbebetrieb:
Gewinn- und Verlustrechnung, Gewinnerwartungserklärung des Steuerberaters, für den letzten Besteuerungszeitraum; letzter Einkommensteuerbescheid,
- Vermietung und Verpachtung:
Einkommensteuerbescheid, Bescheinigung des Steuerberaters, Mietvertrag
- Renten:
Rentenanpassungsmitteilung, Rentenbescheid,
- Kapitalvermögen:
Bescheinigung des Kreditinstituts, Einkommensteuerbescheid,
- Lohnersatzleistungen:
Bescheinigung d. Arbeitsamtes, der Krankenkasse oder der sonstigen Leistungsstelle,
- Mutterschutzleistungen:
Bescheinigung der Krankenkasse bzw. des Sozialamtes,
- Ausländische Einkünfte:
Bescheinigung des Arbeitgebers, Arbeitsvertrag,
- BAFöG-Leistungen:
Bescheinigung des Studentenwerks,
- Begabtenförderung:
Bescheinigung der fördernden Stelle,
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes:
Bescheinigung der fördernden Stelle,
- Bezogener Unterhalt:
Zahlungsbelege, Bescheinigung über die Gewährung von Unterhaltsvorschuss.

Abzüge für

- Werbungskosten:
letzter Steuerbescheid,
- Steuern:
Verdienstabrechnung, Steuerbescheid,
- Renten- oder Krankenversicherungsbeiträge:
Verdienstabrechnung, Versicherungsvertrag,
- Unterhaltsleistungen:
Unterhaltsvereinbarung, Unterhaltstitel, verpflichtender Bescheid, außerdem: Zahlungsbelege.